

Mitbestimmen bei der Bürogestaltung

Seit einigen Jahren werden vor allem offene Bürokonzepte diskutiert und umgesetzt. Sie zeichnen sich durch weitgehend offen gestaltete Büroflächen in Kombination mit Funktionsräumen aus. Solche Funktionsräume sind beispielsweise kleine Rückzugsräume, Besprechungs- und Projekträume, Räume für die zufällige Begegnung (informelle Kommunikation) und Räume für Drucker. Nicht selten wird die offene Bürokonzeption allerdings nur halbherzig umgesetzt und es entstehen Großraumbüros mit zu geringen Flächen, hohem Störpotential und anderen kritikwürdigen Arbeitsbedingungen.

Beteiligung des Betriebsrats notwendig

Um dem zu begegnen, ist eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung des Betriebsrats notwendig und im Zuge dessen eine Ausfüllung bestehender Gestaltungsspielräume. Diese ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den konkretisierenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

Grundlage für die Mitbestimmung in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutz ist in erster Linie § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG. Zu den Mitbestimmungsmöglichkeiten haben in den vergangenen Jahren zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen stattgefunden. In einem recht aktuellen Beschluss¹ des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) über die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei der Durchführung der auf ein externes Unternehmen übertragenen Gefährdungsbeurteilung und Beschäftigtenunterweisung nach dem Arbeitsschutzgesetz findet sich eine gute Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen: »Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG hat der Betriebsrat bei betrieblichen Regelungen über den Gesundheitsschutz mitzubestimmen. Das Mitbestimmungsrecht bezieht sich auf Maßnahmen des Arbeitgebers zur Verhütung von Gesundheitsschäden, die Rahmenvorschriften konkretisieren. Hierdurch soll im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer eine möglichst effiziente Umsetzung des gesetzlichen Arbeitsschutzes erreicht werden. (...). Der Betriebsrat hat daher nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht sowohl bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG als auch bei der Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 ArbSchG(...)«.

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Die ArbStättV ist eine Rahmenvorschrift und enthält eine ganze Reihe von Handlungsspielräumen. Die Anforderungen sind unbestimmt und ausfüllungsbedürftig – welche Grundfläche ist beispielsweise notwendig, um eine den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Bürokonzeption zu entwickeln, die zugleich den Anforderungen des Gesundheitsschutzes gerecht wird?

Um diese Frage zu beantworten, können die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu Rate gezogen werden. Die ASR, »beschreiben Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der ArbStättV gestellten Schutzziele und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vom Arbeitgeber erreicht werden können.«²

BEISPIELE FÜR SPIELRÄUME

§ 6 Abs. 1 ArbStättV »Der Arbeitgeber hat solche Arbeitsräume bereitzustellen, die eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen.

Oder im Anhang 3.4 Abs. 1 der ArbStättV: »Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.«

Anhang 3.6 Abs. 1 ArbStättV »In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.«

Anhang 3.7 ArbStättV: »In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.«

Wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er in Bezug auf den Anwendungsbereich der ASR die Vorgaben der ArbStättV einhält. Eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR schreibt die ArbStättV jedoch nicht vor. Der Arbeitgeber kann eigenständig von den Vorgaben der ASR abweichen und die Schutzzielvorgaben der ArbStättV einschließlich des Anhangs auch auf andere Weise erfüllen.«³

Damit ist zugleich auch das Problem beschrieben, das Betriebsräte zusammen mit den Arbeitgebern vor Ort lösen oder, wenn dies nicht gelingt, in Einigungsstellen klären müssen. Hier sollen an den Beispielen Raumabmessungen und Akustik die damit in Zusammenhang stehenden Herausforderungen beschrieben werden.

MITBESTIMMEN LOHNT SICH

»Standard ist nicht unser Standard« – nach diesem Motto entwickelt der Betriebsrat der DB ProjektBau GmbH, Hannover ein eigenes Bürokonzept und wurde für den Deutschen Betriebsräte-Preis 2015 nominiert. Erfahren Sie mehr zu dem Projekt unter www.dbrp.de › Preis 2015 › Nominierte

Raumabmessungen und Bewegungsflächen

Bei der Gestaltung von Büros spielt die zur Verfügung stehende Fläche eine zentrale Rolle. Je nach Sichtweise ist der Flächenverbrauch verantwortlich für die Immobilienkosten, die es zu reduzieren gilt oder für eine ergonomisch günstige Gestaltung der Büros und Arbeitsplätze, die zu einer gesunden Arbeitsumgebung beitragen. Selbstverständlich müssen, insbesondere bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Kosten und Nutzen, die Optimierung der Immobilienkosten und die Qualität der Arbeitsbedingungen nicht in einem Widerspruch stehen – in der betrieblichen Praxis ist dies jedoch allzu häufig der Fall, da die Immobilienkosten durch Flächenverdichtung reduziert werden sollen.

BEISPIELE FÜR SPIELRÄUME

Die ASR A1.2 enthält Spielräume, die zunächst einmal eine genaue Betrachtung der definierten Büroraumtypen erforderlich machen:

- Zellenbüros sind als Einzel- oder Mehrpersonenbüros in der Regel entlang der Fassade angeordnet und über einen gemeinsamen Flur zugänglich. Mehrpersonenbüros umfassen in der Regel bis sechs Büro- oder Bildschirmarbeitsplätze.
- Gruppenbüros sind für die Einrichtung von in der Regel bis zu 25 Büro- oder Bildschirmarbeitsplätzen vorgesehene fensternahe Raumeinheiten, die mit Stellwänden oder flexiblen Raumgliederungssystemen deutlich voneinander abgegrenzt werden.
- Großraumbüros sind organisatorische und räumliche Zusammenfassungen von Büro- oder Bildschirmarbeitsplätzen auf einer 400 m² oder mehr umfassenden Grundfläche, die mit Stellwänden gegliedert sein können.

BEURTEILUNGSPEGEL

Auf einen Bezugszeitraum (z. B. Tag oder Nacht) umgerechneter mittlerer Schallpegel einer Lärmmessung, bei dem durch Pegelkorrekturen einzelne Besonderheiten des Lärms zusätzlich berücksichtigt werden können.

Die ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen konkretisiert, wie es dort heißt, »im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.«

Dieser Passus ist allen ASR vorangestellt, doch damit nicht genug, oft sind die Anforderungen auch nicht so eindeutig formuliert.

Es empfiehlt sich daher zuvor eine genaue Betrachtung der in den Technischen Regeln definierten Büroraumtypen.

Die Erläuterungen in den ASR sind in sich nicht konsistent, mal erfolgen die Definitionen über die Anzahl von Beschäftigten, ein anderes Mal über die Grundfläche. Erst im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Grundflächen von Arbeitsräumen ergeben sich genauere Hinweise. So heißt es unter ASR 1.2, 5 Abs. 3, dass »als Arbeitsräume nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m² für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m² für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.« sowie unter ASR 1.2, 5 Abs. 4, dass sich für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze »bei Einrichtung von Zellenbüros als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum (ergibt). Für Großraumbüros ist angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und größerer Störwirkungen (akustisch, visuell) von 12 bis 15 m² je Arbeitsplatz auszugehen.«



Arbeit in Großraumbüros kann für Beschäftigte belastend sein – vor allem, wenn ein hoher Lärmpegel vorherrscht.

Mehr als 25 Personen im Büroraum

Wie verhält es sich nun, wenn ein Büroraum kein Großraumbüro ist, da der Raum weniger als 400 m² aufweist und zugleich mehr als 25 Personen untergebracht werden sollen, jene Personenanzahl also, die wiederum charakteristisch für ein Gruppenbüro ist? Folgt man der Logik der ASR, dass je nach Raumgröße (zumeist mit Verkehrswegen im Büro) und Personenanzahl größere Raumflächen zur Verfügung stehen müssen, so liegt man hier »angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und größerer Störwirkungen (akustisch, visuell)« bei mindestens 12 m² pro Arbeitsplatz.

Was geschieht in der Praxis?

In der Praxis wird nicht selten der Versuch unternommen, auch bei Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen von »mindestens 8 m² für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m² für jeden weiteren Arbeitsplatz«, wie es in ASR 1.2, 5 Abs. 3 heißt, auszugehen. Das ist nicht korrekt, da ja bewusst zwischen »Arbeitsplätzen« und »Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen« unterschieden wird. Grundsätzlich gelten bei Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen die höheren Flächenbedarfswerte. Dafür spricht auch ein Blick in den Anhang der ASR A1.2, dort werden für die »erforderlichen Grundflächen« verschiedene Beispiele und Illustrationen angeboten, die allesamt die höheren Flächenbedarfswerte aufzeigen. Streitig ist dann, ob die zusätzlich zu den Raumflächen für Arbeitsplätze angebotenen Räume für Besprechungen mitzählen. Für Großraumbüros mag das zutreffen, für die anderen Büroraumtypen gilt das nicht. Unabhängig davon ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Raumflächen für welche Tätigkeiten angemessen sind – die ASR A1.2 enthält dafür einigen Verhandlungsspielraum. Dieser sollte genutzt werden, damit die akustischen Bedingungen in den Büroräumen positiv gestaltet werden können, Basis dafür sind ausreichende Raumflächen!

Akustik: Bedingungen prüfen und anpassen

Die Wahrnehmung von Geräuschen und ihre Wahrnehmung als Lärm unterliegen zahlreichen Einflussfaktoren, die bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden müssen.

Es lassen sich unterscheiden:

- Die Höhe des Schalldruckpegels: Je nach Tätigkeit können deutliche Leistungsbeeinträchtigungen auch bei niedrigeren Schalldruckpegeln auftreten.
- Die Frequenzzusammensetzung der Geräusche: Hochfrequente Geräusche wirken stärker leistungsmindernd als tieffrequente.
- Die Natur der Geräusche: Unregelmäßige und unerwartete Geräusche erschweren die Bewertung (Unterscheidung wichtiger von unwichtigen Geräuschen) und bewirken höhere Leistungsminderungen als regelmäßige und vertraute Geräusche.
- Der Informationsgehalt der Geräusche: Verständliche Geräusche (Gespräche) beeinflussen stärker als nicht verständliche (Maschinenlärm).
- Die Merkmale der zu erfüllenden Aufgabe: beispielsweise Schwierigkeit, Wichtigkeit, Dauer, Termindruck, Anforderungen an Kooperation und Kommunikation mit anderen Beschäftigten.

Lärm belastet auch psychisch

Es wird deutlich, dass es bei den Überlegungen zur Verbesserung der akustischen Einflüsse nicht lediglich um die Prüfung der technisch-physikalischen Bedingungen geht, sondern vor allem auch um psychische Belastungen durch Lärm.

Gleichwohl setzen wir zunächst einmal bei den normierten Angaben der Lärmbelastung an, bei der Höhe des Schalldruckpegels oder der Geräuschexposition. Die Geräuschexposition wird üblicherweise als energieäquivalenter Schalldruckpegel Leq , normiert auf eine 8-stündige Arbeitsschicht, ermittelt und als Tageslärnexpositionspegel $LEX,8h^4$ gekennzeichnet.

DEFINITIONEN

Äquivalenter Dauerschallpegel – Leq

Der Äquivalente Dauerschallpegel ist ein Maß für die durchschnittliche Schallbelastung, bei der Dauer, Häufigkeit und Intensität der einzelnen Schallereignisse berücksichtigt werden. Der Leq wird in dB(A) ausgedrückt und ist ein weltweit anerkanntes Maß.

$LEX, 8h$

Der Tages-Lärnexpositionspegel ($LEX, 8h$) ist der über die Zeit gemittelte Lärnexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht. Er umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schallereignisse.

Dezibel

Der zehnte Teil des Bel. Ein Bel ist definiert als der dekadische Logarithmus des Verhältnisses zweier gleichartiger Größen. Wird üblicherweise zur Messung des Schallpegels benutzt, wobei die aktuelle Schalleistung ins Verhältnis zu einer vereinbarten Bezugsschalleistung gesetzt wird. Abkürzung: dB.

Nach den Akustik – Richtlinien für die Gestaltung lärmarmer maschinenbestückter Arbeitsstätten (DIN EN ISO 11690-1) sollen folgende Werte entsprechend der Art der Tätigkeit oder des Raumes berücksichtigt werden:

- Für überwiegend geistige Tätigkeiten 35 bis 45 Leq in dB, als solche gelten beispielsweise wissenschaftliches Arbeiten, Texte entwerfen, Software entwickeln.
- Für einfache und überwiegend Routinetätigkeiten in Büros 45 bis 55 Leq in dB, als solche gelten beispielsweise Arbeiten an Bildschirmgeräten, Buchen und Disponieren.

Viele unterschiedliche Empfehlungen erschweren Mitbestimmung

Angesichts der Tatsache, dass in der betrieblichen Praxis immer noch von den beispielsweise in der oft zitierten Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) 650 der Verwaltungsberufsgenossenschaft (eine Veröffentlichung, die immerhin auch das Label der BAuA trägt und jetzt DGUV Information 215-410 heißt) empfohlenen und längst überholten Werte ausgegangen wird, wird nicht nur die Spannweite der Empfehlungen, sondern zugleich auch die Schwierigkeit der Mitbestimmung deutlich. Dort heißt es: Der Beurteilungspegel soll auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche möglichst niedrig sein. In Abhängigkeit von der Tätigkeit sollte der Beurteilungspegel höchstens 55 dB(A) beziehungsweise 70 dB(A) betragen.

DEFINITION

Schalldruckpegel

Der Schalldruckpegel ist ein logarithmisches Maß zur Beschreibung der Stärke eines Schallereignisses.

Neuere Empfehlungen

Wie praxisfern solche Empfehlungen heute sind, macht nicht nur der Vergleich mit der weiter oben genannten Norm deutlich, sondern auch die Kenntnis neuer Empfehlungen, die immerhin schon Eingang in eine Norm gefunden haben: »Messung von Parametern der Raumakustik – Teil 3: Großraumbüros« (DIN EN ISO 3382-3: 2012). Hiernach wird die Qualität der Akustik durch verschiedene Kenngrößen beurteilt, die mit der kognitiven Leistungsfähigkeit in Verbindung stehen.

In der Norm wird ausgeführt: »Die Bezeichnung »Großraumbüros« im Kontext dieses Teils der ISO 3382 umfasst Büros und ähnliche Räume, in denen eine große Anzahl von Personen arbeiten, Gespräche führen oder sich an gut abgegrenzten Arbeitsplätzen unabhängig voneinander auf die anstehenden Aufgaben konzentrieren können. Die Personen, die sich in Großraumbüros aufhalten, werden durch die um sie herum stattfindenden Tätigkeiten beeinflusst. Unzureichende akustische Bedingungen führen zu Ablenkung und einem Mangel an privater Gesprächsumgebung. Ablenkung schwächt die Konzentrationsfähigkeit und verringert damit die Produktivität, insbesondere bei Aufgaben, die kognitive Ressourcen erfordern. Einschränkungen der privaten Gesprächsumgebung verhindern vertrauliche oder teilweise vertrauliche Gespräche. Dritte können ein Gespräch einerseits als aufdringlich wahrnehmen, während andererseits der Sprecher möglicherweise nicht wünscht, dass ein privates Gespräch unabsichtlich von Dritten mitgehört wird.«⁵

In der jüngeren Vergangenheit wurden diese Zusammenhänge vor allem durch eine Reduzierung des Nachhalls berücksichtigt. Die Nachhallzeit ist die Zeitspanne in Sekunden, in der sich der Schalldruck im Raum nach Abschalten einer Signalquelle um 60 dB verringert. Die entsprechenden akustischen Maßnahmen hatten nur mäßigen Erfolg, da die Reduktion der Nachhallzeiten zugleich eine verbesserte Sprachverständlichkeit in den Räumen bewirkt. In der Folge ist die Sprache auch in größeren Entfernungen im Büro gut zu verstehen – insofern sind die oft teuren Maßnahmen kontraproduktiv. Unter anderem aus diesem Grund heißt es: »Die meisten Großraumbüros hatten schlechte oder unzureichende akustische Bedingungen.«⁶

Komplexere Anforderungen an Messungen

Um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, werden nun komplexere Anforderungen an die Messung der Raumakustik gestellt und damit auch an die Gestaltung der Büros. Relevant sind vor allem der Schallpegel und die Sprachverständlichkeit. Um zielführend zu bewerten, sind folgende Werte anzugeben:

- Räumliche Abklingrate der Sprache: Rate des räumlichen Abklingens des A-bewerteten Schalldruckpegels der Sprache je Abstandsverdopplung.
- A-bewerteter Schalldruckpegel der Sprache in einem Abstand von 4 m: A-bewerteter Nenn-Schalldruckpegel der normalen Sprache in einem Abstand von 4,0 m von der Schallquelle.
- Ablenkungsabstand: Abstand vom Sprecher, bei dem der Sprachübertragungsindex unter 0,50 absinkt.

FAKTEN

Zielwerte für Bewertung der Messdaten

Nach DIN EN 3382-3:2012, Anhang A können folgende Zielwerte zur Bewertung der Messdaten herangezogen werden: Räumliche Abklingrate der Sprache ≥ 7 dB(A), A-bewerteter Schalldruckpegel der Sprache in einem Abstand von 4 m ≤ 48 dB und Ablenkungsabstand ≤ 5 m.

Beteiligung lohnt sich

Die Beispiele Raumflächen und Akustik zeigen, dass die Möglichkeiten der Mitbestimmung bei der Arbeitsgestaltung komplexe Fragestellungen aufwerfen. Es lohnt sich sehr, sich bei der Suche nach den richtigen Antworten zu beteiligen, immerhin prägen diese den Arbeitsalltag der Beschäftigten ganz erheblich.



Dr. Peter Martin,
Arbeitswissenschaftler.
www.dr-peter-martin.de

- [1] BAG v. 30.9.2014 – 1 ABR 106/12.
- [2] Unter www.BAuA.de
- [3] Die aktuell gültigen ASR finden sich auf: www.baua.de
- [4] ISO 1999, DIN EN ISO 9612
- [5] DIN EN ISO 3382-3: 2012, S. 4.
- [6] DIN EN ISO 3382-3: 2012, S. 4.